Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **51 (1989)**

Heft 1+2

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenberg

Mit einem Exkurs über die Verteilung von Grundbesitz und Getreidevorrat im Jahre 1757 in der Kirchgemeinde Bolligen

von Christian Pfister und Andreas Kellerhals

Der Zunftgesellschaft zu Schmieden gewidmet

I. Einleitung

Die alten Obrigkeiten legitimierten ihre politische Stellung mit der umfassenden Sorge für das Wohl der Untertanen. Ursprünglich verlangte dies nur die Gewährleistung der physischen Sicherheit gegen aussen und gegen innen durch den Aufbau einer Militär- und Gerichtsorganisation. Darüber hinaus griff die Obrigkeit vom 16. Jahrhundert an immer stärker lenkend und ordnend in den gesellschaftlichen und den wirtschaftlichen Bereich ein, um die Bevölkerung und den Reichtum des Staates zu mehren. Die neuen Wirkungsfelder staatlicher Tätigkeit liessen das Arbeitspensum in der Verwaltung anschwellen und brachten steigende Kosten mit sich. Ein neues, «systemisches» Staatsverständnis verlangte im 18. Jahrhundert eine Entflechtung von Funktionen und Kompetenzen im Sinne einer Reform, welche auf die Überwindung der hergebrachten «vertikalen Gewaltenteilung» zielte. Daneben führte die wachsende gesellschaftliche Distanz zwischen dem sich abschliessenden Patriziat und der Schicht der Untertanen zu einer Entfremdung zwischen den Funktionsträgern auf der Stufe der Landschaftsverwaltung, die dem Kreis der Bauernschaft entstammten, und der sich immer stärker differenzierenden Zentralverwaltung, welche den regierenden Geschlechtern vorbehalten blieb.

Dieser Prozess soll in einem ersten Teil am Beispiel des Landgerichts Sternenberg nachgezeichnet werden, das zu den ältesten und daher komplexesten Territorialgebilden des alten Bern zählte. Im Zentrum stehen dabei die Person des Freiweibels in seiner Zwitterstellung als Untertan und «Beamter» und seine Funktion als «Nadelöhr des obrigkeitlichen Kommunikationssystems». Neben dem Aufbau einer Militär- und Gerichtsorganisation bezog das paternalistische Selbstverständnis allmählich auch die Pflicht zur wirtschaftlichen Hilfestellung in Notzeiten durch eine aktive Bevorratungs- und Versorgungspolitik in sein Herrschaftskonzept ein, zunächst zugunsten der Konsumenten in der Hauptstadt,

vom 17. Jahrhundert an auch zugunsten der Unterschichten auf dem Lande. Dadurch überlagerten sich der älteren, militärisch und gerichtlich geprägten Verwaltungstradition Elemente eines ökonomischen Interventionismus, zu welchen auch die Anordnung von Konsum- und Produktionsstatistiken gehörte.

Der zweite Teil baut quellenmässig auf den Relikten einer solchen Statistik auf, welche anlässlich der Teuerung von 1757 aufgenommen worden ist. Das Material erlaubt es, am Beispiel des Landgerichts Sternenberg die Tragfähigkeit der mittelländischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert nach agrarwirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten auszuloten.

II. Die Verwaltung

1. Die Landeshoheit

1.1 Die Anfänge der Landeshoheit

Die im Zentralbereich um die Hauptstadt gelegenen vier Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen waren die ältesten und zugleich die *komplexesten Territorialgebilde im vorrevolutionären Bern.* Äusserlich lehnten sie sich stark an natürliche Grenzen an, die sich bei ihrer erstmaligen Beschreibung im 15. Jahrhundert als gängigste Orientierungslinien anboten. Besonders vielschichtig war ihr innerer Aufbau, weil sie einerseits eine grössere Zahl von Frei- und Twingherrschaften in sich schlossen, welche anzutasten dem bernischen Patriziat sein Rechtsempfinden verbot, und weil sich andererseits im Raum der Landgerichte verschiedene Verwaltungseinheiten überlappten.

Das Landgericht Sternenberg schloss westlich an den Bezirk der Hauptstadt an. Im Norden bildete die Grenze der Aaregraben, im Westen die Saane von der Einmündung bei Mühleberg bis Laupen. Gegen Süden folgte die Grenze zuerst dem Schwarzwasser, dann eine Strecke weit dem Lauf des Bütschelgrabens. Einzig gegen Osten hin, wo sich kein markantes topographisches Element anbietet, verlief sie relativ willkürlich entlang der Grenzen der heutigen Gemeinden Oberbalm und Köniz.

Ursprünglich Teil der Landgrafschaft Aarburgund, fiel das Landgericht Sternenberg nach dem Sempacherkrieg 1389 an Bern. Die Rechtsnachfolge der Stadt beschränkte sich vorerst auf die Übernahme der zersplitterten Rechtstitel, die in der («zerschlissenen») landgräflichen Gewalt zusammengefasst gewesen waren. Bern beanspruchte für sich die Militär- und Steuerhoheit und überliess verschiedenen Herrschaftsherren die hohe Gerichtsbarkeit.[1] Dem Versuch Berns,